



ist zu sichern, daß Inhaftierte Waffen nicht in Reichweite bekommen und andere Beweismittel keinesfalls als Waffe einsetzen können. Soweit solche Verfahrensweisen absehbar sind, sollte mit dem Vorsitzenden abgestimmt werden, wie die Sicherheit gewährleistet werden kann. Geht es doch gerade dabei auch um die Sicherheit des Gerichtes.

Darüber hinaus ist mit dafür Sorge zu tragen, daß Inhaftierte vorgelegte Beweismittel weder beschädigen noch vernichten können.

4. Unerlaubte Kontaktversuche Außenstehender mit Inhaftierten und umgekehrt sind konsequent zu unterbinden. Das betrifft insbesondere diesbezügliche Versuche von Diplomaten und konsularischem Amtspersonal des Heimatstaates inhaftierter Ausländer bzw. akkreditierte ausländische Korrespondenten. Diese Personenkreise sind auf den vom Generalstaatsanwalt bzw. dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten bestimmten Verfahrensweg der Herstellung persönlicher Kontakte zu Inhaftierten hinzuweisen. Für die Angehörigen der Abteilung XIV ist es auch wichtig, darauf eingestellt zu sein, daß derartige Kontakte mitunter überraschend gesucht werden, z. B. durch plötzliche Zurufe, Mimik oder Gestik. Die Identität der kontaktsuchenden Person ist aufzuklären einschließlich der Feststellung